

Grosser Rat

Teilrevision des Gesetzes über die Familienzulagen (KFZG)
(B15/2007-2008, S. 855)

PROTOKOLL

der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

Datum: Donnerstag, 17.4.2008, 10.00 – 13.00 Uhr

Ort: Sitzungszimmer Grossratsgebäude, Chur

Präsenz: Augustin (Kommissionspräsident), Brüesch, Bundi, Caviezel (Pitasch), Hardegger, Noi-Togni, Pfäffli, Portner, Trepp
Jenal (Protokoll)

RR Trachsel (Vorsteher DVS), Hassler (Direktor SVA Graubünden), Kraske (jur. Mitarbeiter DVS), Meier (Leiter Rechtsdienst SVA Graubünden)

entschuldigt: Märchy-Michel, Peer

I. Eintreten

Eintreten ist unbestritten und somit beschlossen.

II. Detailberatung

Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 1, Zweck ¹ Erwerbstätige erhalten zum teilweisen Ausgleich ihrer Familienlasten Familienzulagen nach Massgabe dieses Gesetzes. ² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.</p>	<p>Art. 1, Zweck ¹ Familienzulagen werden ausgerichtet, um die finanzielle Belastung durch ein oder mehrere Kinder teilweise auszugleichen. ² Die Familienzulagen für Arbeitnehmende bilden eine Ergänzung des Lohnes. Sie dürfen diesen in keiner Weise beeinflussen.</p>	
<p>Art. 2, Unterstellte Personen ¹ Dem Gesetz sind unterstellt: a) Arbeitgebende mit Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton Graubünden, die dauernd oder vorübergehend einen oder mehrere Arbeitnehmende beschäftigen; b) Arbeitgebende, die zwar keinen Wohn- oder Geschäftssitz im Kanton haben, aber auf Kantonsgebiet in einer Zweigstelle oder Betriebsstätte Arbeitnehmende beschäftigen; c) auf Antrag die hauptberuflich Selbstständigerwerbenden mit Wohn- und Geschäftssitz im Kanton Graubünden. Wird die Unterstellung verlangt, dauert sie mindestens bis zum Zeitpunkt, in welchem das den Anspruch begründende Kind das 16. Altersjahr vollendet hat oder die selbstständige Erwerbstätigkeit aufgegeben</p>	<p>Art. 2, Unterstellte Personen ¹ Diesem Gesetz unterstellt sind: a) alle Arbeitgebenden, die im Kanton Graubünden einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben und nach den Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) beitragspflichtig sind; b) alle Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht nach Artikel 6 AHVG, die im Kanton Graubünden für die AHV erfasst sind. ² Nicht diesem Gesetz unterstellt sind: a) alle Selbstständigerwerbenden; b) die auswärtigen Zweigniederlassungen und Betriebsstätten der im Kanton Graubünden domilizen Arbeitgebenden; c) Arbeitgebende und Arbeitnehmende sowie</p>	<p>Art. 2, Unterstellte Personen <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt ändern: Abs. 1 c) alle Selbstständigerwerbenden, die im Kanton Graubünden Geschäftssitz haben und nach der AHV-Gesetzgebung beitragspflichtig sind; Abs. 2 lit. a streichen lit. b wird zu lit. a lit. c wird zu lit. b</p>

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

wird. ² Nicht unter das Gesetz fallen die Arbeitgebenden und Selbstständigerwerbenden in der Landwirtschaft sowie die eidgenössischen Verwaltungen und Betriebe.	Selbstständigerwerbende, die dem Bundesgesetz über Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt sind; d) alle internationalen oder zwischenstaatlichen Organisationen, die von der AHV-Beitragspflicht befreit sind.	lit. d wird zu lit. c
Art. 3, Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) sinngemäss Anwendung. Letzteres insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.	Art. 3, Subsidiäres Recht Soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes vorsieht, finden die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG), der gestützt darauf erlassenen Verordnung (FamZV) und des AHVG sinngemäss Anwendung. Letztere insbesondere mit Bezug auf die Bestimmungen über die Arbeitgeberhaftung und die strafbaren Handlungen.	
II. Familienzulagen	II. Familienzulagen	
Art. 4, Art und Ansatz ¹ Die Familienzulage besteht in einer Kinderzulage für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht vollendet hat. Die Altersgrenze beträgt 20 Jahre für Kinder, die erwerbsunfähig sind und keine Invalidenrente gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung beziehen. ² Für Kinder in Ausbildung dauert der Anspruch so lange, bis die Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr.	Art. 4, Art und Ansatz ¹ Die Familienzulagen nach diesem Gesetz erfassen die Kinder- und die Ausbildungszulagen gemäss den Vorschriften des FamZG. ² Ein Anspruch auf eine Ausbildungszulage besteht unabhängig von einem allfälligen Verdienst für Kinder, die eine Ausbildung im Sinne von Artikel 25 Absatz 5 AHVG absolvieren. ³ Die Höhe der Familienzulagen richtet sich nach den Mindestansätzen des Bundes.	Art. 4, Art und Ansatz <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt ändern: Abs.3 Die Höhe der Kinderzulagen beträgt mindestens 300

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	--

<p>³ Der Mindestansatz der Familienzulage beträgt je Monat</p> <p>a) 175 Franken für Kinder bis zur Vollendung des 16. Altersjahres;</p> <p>b) 200 Franken für Kinder nach Vollendung des 16. Altersjahres (Ausbildungszulage).</p> <p>⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen. Die Regierung prüft periodisch die Anpassung der Mindestansätze an die Teuerung.</p>	<p>⁴ Wenn die finanzielle Lage der Familienausgleichskassen es erlaubt, ist die Regierung befugt, die Mindestansätze zu erhöhen.</p>	<p>Franken, die Höhe der Ausbildungszulagen mindestens 350 Franken.</p>
<p>Art. 5, Berücksichtigte Kinder</p> <p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für:</p> <p>a) eigene und adoptierte Kinder;</p> <p>b) andere Kinder, deren Unterhalt sie zu einem wesentlichen Teil bestreiten.</p> <p>² Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht am ersten Tag des Geburtsmonats des Kindes. Er erlischt am Ende des Monats, in welchem die Voraussetzungen für den Bezug dahinfallen.</p>	<p>Art. 5, Berücksichtigte Kinder</p> <p>¹ Die anspruchsberechtigten Personen erhalten Zulagen für die im FamZG erwähnten Kinder.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 6, Anspruchsvoraussetzungen und -dauer</p> <p>¹ Anspruch auf Familienzulagen haben:</p> <p>a) Arbeitnehmende, die im Dienste einer oder eines dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden stehen, sofern der Beschäftigungsgrad mindestens 20 Prozent der betriebsüblichen Arbeitszeit beträgt und ein branchenüblicher Lohn bezogen wird. Zwei oder mehr Teilpensen von unter 20 Prozent können</p>	<p>Art. 6, Anspruchsvoraussetzungen und -dauer</p> <p>¹ Anspruch auf Familienzulagen als Arbeitnehmende haben:</p> <p>a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,</p> <p>b) und die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne</p>	<p>Art. 6, Anspruchsvoraussetzungen und -dauer <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Änderung: Abs. 1 lit. a und lit. b</p> <p>a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen, die von <u>den diesem</u> Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden,</p> <p>b) (...) die dem Gesetz unterstellten</p>

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

<p>zusammengezählt werden. b) die dem Gesetz unterstellten Selbstständigerwerbenden. ² Erfüllt eine Arbeitnehmerin oder eine Arbeitnehmer den Mindestbeschäftigungsgrad gleichzeitig bei zwei oder mehr Arbeitgebenden oder erfüllt sie oder er den Anspruch aufgrund der Addition von Teilpensen, ist die Zulage über diejenige Arbeitgeberin oder denjenigen Arbeitgeber zu beziehen, welche oder welcher den höchsten Lohn ausrichtet. Der Anspruch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender geht demjenigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer vor. ³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt: a) mit dem Lohnanspruch der Arbeitnehmenden; b) mit der Aufnahme und Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit.</p>	<p>Beitragspflicht, sofern sie auf einem jährlichen Erwerbseinkommen, das mindestens dem halben jährlichen Betrag der minimalen vollen Altersrente der AHV entspricht, AHV-Beiträge entrichten. ² Nichterwerbstätige haben Anspruch auf Familienzulagen nach Artikel 19 FamZG. Diesen gleichgestellt werden: a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von dem Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden, b) und die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen als Arbeitnehmende liegt. ³ Der Anspruch auf Familienzulagen entsteht und erlischt nach den Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV.</p>	<p>Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, Art. 6, Anspruchsvoraussetzungen und –dauer <i>Antrag Kommission und Regierung</i> Redaktionelle Änderung Abs. 2 lit. a und lit. b a) die als Arbeitnehmende in der AHV obligatorisch versicherten Personen mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, die von <u>den diesem</u> Gesetz unterstellten Arbeitgebenden beschäftigt werden, b) (...) die dem Gesetz unterstellten Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht mit Wohnsitz im Kanton Graubünden, Art. 6, Anspruchsvoraussetzungen und –dauer <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt ändern: Abs. 3, 4 und 5 ³ Die Selbstständigerwerbenden haben im Rahmen dieses Gesetzes Anspruch auf Familienzulagen. ⁴ Erfüllt eine Person die Anspruchsvoraussetzungen</p>
---	---	--

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

		sowohl als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer als auch als Selbstständigerwerbende oder Selbstständigerwerbender, geht der Anspruch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer stets vor. Abs. 3 wird zu Abs. 5
<p>Art. 7, Kinder im Ausland</p> <p>¹ Familienzulagen für im Ausland wohnhafte Kinder werden nur unter Vorbehalt des Gegenrechts sowie nach Massgabe der Kaufkraft im entsprechenden Land ausbezahlt. Der Anspruch endet auf jeden Fall am Ende des Monats, in welchem das Kind das 16. Altersjahr vollendet.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Staatsverträge.</p>	<p>Art. 7, Kinder im Ausland</p> <p>¹ Für im Ausland wohnhafte Kinder regeln die Vorschriften des FamZG und der gestützt darauf erlassenen FamZV die Voraussetzungen für den Anspruch auf Familienzulagen. Deren Höhe richtet sich nach Kaufkraft im Wohnsitzstaat.</p> <p>² Aufgehoben</p>	
<p>Art. 8, Anspruchskonkurrenz</p> <p>¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen steht in diesem Fall der Reihe nach zu:</p> <p>a) der Person, unter deren Obhut das Kind steht;</p> <p>b) der Person, welche die Anspruchsberechtigten gemeinsam bestimmen, wenn das Kind unter ihrer gemeinsamen Obhut steht;</p> <p>c) der Person, die überwiegend für den Unterhalt des Kindes aufkommt.</p> <p>² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen</p>	<p>Art. 8, Anspruchskonkurrenz</p> <p>¹ Erfüllen mehrere Personen aufgrund dieses Gesetzes die Voraussetzungen für den Bezug der Familienzulagen für das gleiche Kind, darf nur eine Familienzulage gewährt werden. Der Anspruch auf Familienzulagen richtet sich nach der im FamZG vorgesehenen Reihenfolge.</p> <p>² Werden für ein Kind Zulagen aufgrund einer anderen gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet.</p> <p>³ Aufgehoben</p>	

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	--

<p>gesetzlichen Regelung ausbezahlt, werden diese an die Zulagen nach diesem Gesetz angerechnet. ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Staatsverträgen und interkantonalen Vereinbarungen.</p>		
<p>Art. 9, Anmeldung und Auszahlung ¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht. ² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus. ³ Bezugsberechtigte, die gerichtlich Unterhaltsbeiträge für Kinder leisten müssen, haben die Familienzulagen zusätzlich zu den gerichtlichen Unterhaltsbeiträgen zu erbringen. ⁴ Bietet die anspruchsberechtigte Person keine Gewähr für eine zweckmässige Verwendung der Familienzulagen, sind diese jener Person, Behörde oder Institution auszurichten, die für das Kind sorgt. Unter derselben Voraussetzung können die Zulagen auch direkt an das in Ausbildung stehende mündige Kind ausbezahlt werden.</p>	<p>Art. 9, Anmeldung und Auszahlung ¹ Der Anspruch auf Familienzulagen ist bei der zuständigen Familienausgleichskasse geltend zu machen. Die Regierung regelt die Einzelheiten der Anmeldung und der Meldepflicht. ² Die Familienausgleichskassen setzen die Familienzulagen fest. Die Arbeitgebenden zahlen die Zulagen an die Arbeitnehmenden nach den Weisungen der zuständigen Familienausgleichskasse aus. ³ Aufgehoben ⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 10, Verjährung Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen ist auf die letzten zwei Jahre vor der Erhebung des</p>	<p>Art. 10, Verjährung Die Nachforderung nicht bezogener Familienzulagen richtet sich nach Artikel 24 Absatz 1 des</p>	

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	--

Anspruchs beschränkt.	Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG).	
III. Organisation	III. Organisation	
Art. 11, Durchführungsstellen Durchführungsstellen sind: a) die Familienausgleichskassen des Kantons Graubünden; b) die anerkannten Abrechnungsstellen; c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände; d) die Arbeitgebenden.	Art. 11, Durchführungsstellen Durchführungsstellen sind: a) die Familienausgleichskassen des Kantons Graubünden; b) die anerkannten Abrechnungsstellen; c) die anerkannten privaten Familienausgleichskassen der Berufsverbände; d) die Arbeitgebenden; e) die von den AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen.	
	Art. 11a, Mitwirkung der kantonalen Amtsstellen und der Gemeinden ¹ Die kantonalen Amtsstellen und die Gemeinden erteilen den Familienausgleichskassen die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Auskünfte kostenlos. ² Die AHV-Zweigstellen nehmen die in den Gemeinden anfallenden Aufgaben nach Weisung der Familienausgleichskasse des Kantons Graubünden wahr. ³ Die Gemeinden tragen die damit verbundenen	

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
------------------------	--	---

	Verwaltungskosten.	
<p>Art. 13, Anerkannte Abrechnungsstellen Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen.</p>	<p>Art. 13, Anerkannte Abrechnungsstellen ¹ Soweit es die Familienzulagen für Arbeitnehmende betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen. ² Die Abrechnungsstellen haben über die Beiträge und die ausbezahlten Familienzulagen mit der kantonalen Kasse periodisch abzurechnen und der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistische Angaben zu liefern.</p>	<p>Art. 13, Anerkannte Abrechnungsstellen <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt ändern: Abs. 1 Soweit es die Familienzulagen für Erwerbstätige betrifft, kann die kantonale Kasse die Durchführung des Gesetzes den AHV-Verbandsausgleichskassen (Abrechnungsstellen) übertragen und entsprechende Verträge abschliessen.</p>
<p>Art. 14, Anerkannte private Familienausgleichskassen ¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten. ² Die Errichtung neuer privater Familienausgleichskassen ist ausgeschlossen. ³ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten Familienausgleichskassen haben der SVAG jährlich den Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den</p>	<p>Art. 14, Anerkannte private und von AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen ¹ Die bestehenden privaten Familienausgleichskassen sind anerkannt, sofern sie Gewähr für eine geordnete und gesetzmässige Tätigkeit bieten. ² Die Errichtung neuer beruflicher und zwischenberuflicher Familienausgleichskassen im Sinne von Artikel 14 Litera a FamZG ist ausgeschlossen.</p>	

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Revisionsbericht einzureichen und allfällige weitere von der SVAG verlangte Auskünfte über die Geschäftsführung sowie über die von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden ausgerichteten Lohnsummen zu erteilen.</p> <p>⁴ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.</p> <p>⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.</p>	<p>³ Erfüllt eine private Familienausgleichskasse die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr und stellt sie den gesetzmässigen Zustand innerhalb angemessener Frist nicht wieder her, widerruft die Regierung die Anerkennung.</p> <p>⁴ Die von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen gemäss Artikel 11 Litera e dieses Gesetzes melden sich bei der kantonalen Kasse an.</p> <p>⁵ Ein allfälliger Liquidationsüberschuss nach Auflösung einer privaten Familienausgleichskasse wird gemäss deren Statuten verwendet. Mangels einer statutarischen Bestimmung fällt der Überschuss in den Lastenausgleichsfonds.</p> <p>⁶ Die im Kanton tätigen anerkannten privaten und von AHV-Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben der SVAG die von dieser einverlangten Auskünfte, Unterlagen, Berichte und statistische Angaben zu liefern.</p>	
<p>Art. 15, Kassenzugehörigkeit</p> <p>¹ Der kantonalen Familienausgleichskassen haben alle Arbeitgebenden beizutreten, die keiner anerkannten privaten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Selbstständigerwerbenden, die Anspruch auf Familienzulagen erheben, haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG der kantonalen Kasse beizutreten.</p> <p>² Den privaten Familienausgleichskassen haben</p>	<p>Art. 15, Kassenzugehörigkeit</p> <p>¹ Der kantonalen Familienausgleichskassen haben alle Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen</p>	<p>Art. 15, Kassenzugehörigkeit</p> <p><i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen; Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft</p> <p><i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen; Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt ändern:</p>

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>Arbeitgebende beizutreten, die einem Gründerverband angehören. ³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten. ⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.</p>	<p>Kasse zu erheben. ² Den privaten beziehungsweise von Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende und Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht beizutreten, die einem Gründerverband angehören. ³ Arbeitgebende, deren Betriebskosten im wesentlichen Umfang vom Kanton und von den Gemeinden bestritten werden, haben der kantonalen Familienausgleichskasse beizutreten. ⁴ Die SVAG kontrolliert die Kassenzugehörigkeit.</p>	<p>Abs. 1 und 2 ¹ Der kantonalen Familienausgleichskassen haben alle Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht und Selbstständigerwerbenden beizutreten, die keiner anerkannten privaten oder keiner von einer AHV-Ausgleichskasse geführten Familienausgleichskasse angeschlossen sind. Die Nichterwerbstätigen haben ungeachtet der Kassenzugehörigkeit gemäss AHVG den Anspruch auf Familienzulagen bei der kantonalen Kasse zu erheben. ² Den privaten beziehungsweise von Ausgleichskassen geführten Familienausgleichskassen haben Arbeitgebende, Arbeitnehmende mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht und Selbstständigerwerbende beizutreten, die einem Gründerverband angehören.</p>
<p>IV. Finanzierung und Lastenausgleich</p>	<p>IV. Finanzierung und Lastenausgleich</p>	
<p>Art. 16, Beiträge der Arbeitgebenden, Reservefonds ¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, des Beitrags für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.</p>	<p>Art. 16, Beiträge, Reservefonds ¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens der Arbeitnehmenden. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.</p>	<p>Art. 16, Beiträge, Reservefonds <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt anpassen:</p>

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
<p>² Der Reservefonds muss mindestens 50 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.</p> <p>³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.</p>	<p>² Der Reservefonds muss mindestens 20 Prozent des voraussichtlichen Jahresaufwandes betragen. Die Familienausgleichskassen haben den Reserveanteil für ihre Mitglieder im Kanton Graubünden jährlich auszuscheiden.</p> <p>³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,4 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme betragen.</p>	<p>Abs. 1 und 3</p> <p>¹ Die Familienausgleichskassen erheben von den ihnen angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden mit Selbstständigerwerbenden Beiträge in Prozenten des AHV-beitragspflichtigen Einkommens. Die Beiträge dienen der Finanzierung der Familienzulagen, der Verwaltungskosten, der Ausgleichsabgabe sowie zur Äufnung eines Reservefonds.</p> <p>³ Die Regierung setzt den Beitrag fest, den die der kantonalen Kasse angeschlossenen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht und Selbstständigerwerbenden zu entrichten haben. Dieser Beitrag darf höchstens 2,6 Prozent der AHV-beitragspflichtigen Einkommen betragen.</p>
<p>Art. 17, Beiträge der Selbstständigerwerbenden und der Kassen</p> <p>¹ Die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende samt Verwaltungskosten werden finanziert durch</p> <p>a) einen von der Regierung festzusetzenden Beitrag der bezugsberechtigten Selbstständigerwerbenden von höchstens 2,4 Prozent des AHV-beitragspflichtigen Einkommens;</p> <p>b) einen von der Regierung festzusetzenden jährlichen Beitrag der Familienausgleichskassen für Arbeitnehmende von höchstens 0,25 Prozent der von ihren Mitgliedern im Kanton Graubünden</p>	<p>Art. 17, Finanzierung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige</p> <p>¹ Die Familienzulagen für Nichterwerbstätige samt Verwaltungskosten werden vom Kanton finanziert.</p> <p>² Über die Familienzulagen an Nichterwerbstätige ist gesondert Rechnung zu führen.</p>	

Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden – Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u>
-----------------	---	--

<p>ausgerichteten AHV-beitragspflichtigen Lohnsumme. ² Über die Familienzulagen an Selbstständigerwerbenden ist gesondert Rechnung zu führen.</p>		
<p>Art. 19, Lastenausgleich, 2. Ausgleichsbeitrag ¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz. ² Als anrechenbare Aufwendungen gelten: a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung; b) die Ausgleichsabgabe; c) der Beitrag an die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende. ³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung. ⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.</p>	<p>Art. 19, Lastenausgleich, 2. Ausgleichsbeitrag ¹ Kassen, deren anrechenbare Aufwendungen die anrechenbaren Erträge übersteigen, erhalten einen Ausgleichsbeitrag in der Höhe der Differenz. ² Als anrechenbare Aufwendungen gelten: a) die Zulagen an die Arbeitnehmenden im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung; b) die Ausgleichsabgabe. ³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden mit Arbeitgebenden ohne Beitragspflicht, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung. ⁴ Kassen, deren Reserven am 31. Dezember den Jahresaufwand übersteigen, erhalten keinen Ausgleichsbeitrag.</p>	<p>Art. 19, Lastenausgleich, 2. Ausgleichsbeitrag <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Augustin, Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit (2 Stimmen: Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp)</i> Wie folgt anpassen: Abs. 2 und 3 ² Als anrechenbare Aufwendungen gelten: a) die Zulagen an die Erwerbstätigen im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestansätze sowie weitere Aufwendungen der Leistungs- und Beitragsrechnung; b) die Ausgleichsabgabe. ³ Als anrechenbare Erträge gelten die Beiträge der Erwerbstätigen, berechnet nach dem für die kantonale Kasse geltenden Satz, sowie weitere Erträge der Leistungs- und Beitragsrechnung.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	<p>VI. Schlussbestimmungen</p>	
<p>Art. 27, Übergangsbestimmungen ¹ Die Erhebung der Ausgleichsabgabe und die Ausrichtung</p>	<p>Art. 27, Übergangsbestimmungen ¹ Für Selbstständigerwerbende, die nach dem</p>	<p>Art. 27, Übergangsbestimmungen <i>Antrag Kommissionsmehrheit (7 Stimmen: Augustin,</i></p>

**Entwurf Familienzulagengesetz des Kantons Graubünden –
Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen**

<p>Geltendes Recht</p>	<p>Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben</p>	<p>Anträge der Vorberatungskommission (grau hinterlegt) <u>Zustimmung zur Botschaft, wo nichts anderes vermerkt ist</u></p>
-------------------------------	--	--

<p>der Ausgleichsbeiträge erfolgt erstmals im Jahr nach dem In-Kraft-Treten des Gesetzes aufgrund der Zahlen des Vorjahres. ² Zweigstellen und Betriebsstätten, die gestützt auf Artikel 2 der aufgehobenen Vollziehungsverordnung vom 26. Mai 1959 einer Familienausgleichskasse eines anderen Kantons angeschlossen sind, dürfen unabhängig von bestehenden interkantonalen Vereinbarungen bei dieser verbleiben.</p>	<p>bisherigen Recht unterstellt waren und neu nicht mehr unterstellt sind, entfallen mit dem Inkrafttreten des FamZG eine Beitragspflicht sowie ein Anspruch auf Leistungen. ² Leistungen, welche die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG betreffen, werden nach bisherigem Recht nachbezahlt oder zurückgefordert. ³ Beiträge, welche für die Zeit vor Inkrafttreten des FamZG geschuldet sind, werden nach bisherigem Recht eingefordert. ⁴ Das für die Familienzulagen für Selbstständigerwerbende gebildete Vermögen fällt nach Massgabe der in den Jahren 2004 bis 2008 gemäss Artikel 17 Absatz 1 Litera b des bisherigen Rechts geleisteten Beiträge anteilmässig an die Familienausgleichskassen.</p>	<p>Brüesch, Bundi, Caviezel, Hardegger, Pfäffli, Portner; Sprecher: Augustin) <i>und Regierung</i> Gemäss Botschaft <i>Antrag Kommissionsminderheit</i> (2 Stimmen: Trepp, Noi-Togni; Sprecher: Trepp) Wie folgt ändern: Die beiden von der kantonalen Familienausgleichskasse bisher separat geführten Rechnungen der Arbeitnehmenden und Selbstständigerwerbenden werden im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes zu einer Rechnung zusammengeführt.</p>
--	---	--

24.4.2008/AJ